

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tröchtelborn über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euro Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat Tröchtelborn in seiner Sitzung am 30.10.2003 mit Beschluss-Nr.150-42/2003 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tröchtelborn über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12.08.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.05.2003 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes ist. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an dieser Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist (§ 2 Abs. 3 ThürKAG).

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröchtelborn, den 19.11.2003

Brand
Bürgermeister

